

Antwort des Auftraggebers zu 2020/419, KR. Nr. A 0256/2019 (FD)

RR: Nach Art. 1 der Liegenschaftskostenverordnung (SR 642.116) ist ein Abzug von energiesparenden Investitionen nur möglich beim Ersatz von veralteten sowie bei der erstmaligen Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden. Wie bereits das Bundesgericht wiederholt festgehalten hat, ist der Sinn der Regelung, einen Anreiz zu schaffen, bestehende, energietechnisch schlechte Bausubstanz bzw. energietechnisch veraltete Installationen möglichst auf den modernen Stand der Technik zu bringen. Entsprechend ist ein Abzug für solche Massnahmen nicht bei einem Neubau möglich

Nochmals, der Auftrag **verlangt keine zusätzlichen neuen Steuerabzüge für Photovoltaikanlagen auf Neubauten**, sondern nur eine gerechtere Besteuerung der Einnahmen durch den Stromverkauf, wenn eben keine Steuerabzüge möglich sind. Der Kanton hat hier sehr wohl Handlungsspielraum, so wie bei der Besteuerung eines privat betriebenen Wertschriftenhandels die Kantone die Besteuerung auch nicht alle mit dem gleichen Mechanismus vornehmen. In anderen Kantonen (Wallis und Waadt) kennt man sogar eine steuerfreie Bagatellgrenze von 10kWp bei den PV-Anlagen, konkret heisst das, dass die ersten 10000kWh Exportleistung pro Jahr im Gegenwert von ca. 500-1000 CHF (je nach Netzbetreiber höher oder tiefer entgeltet) nicht besteuert werden. Damit wären dann zwar Besitzer eines Neubaus steuerlich entlastet, Altbau-Besitzer wären aber doppelt entlastet (durch Steuerabzüge und durch die Bagatellgrenze). Die Ungerechtigkeit bei der Besteuerung würde also bestehen bleiben, aber auf anderem Niveau.

Die vom Auftraggeber vorgeschlagene Aufrechnungslösung ist gerechter, weil sie alle Steuerpersonen gleich behandelt, unabhängig von einem Steuerabzug, aber bringt wohl mehr Aufwand mit sich. Eine Bagatellgrenze bei der Besteuerung von exportiertem Strom wäre daher keiner Lösung definitiv vorzuziehen. Die momentane Besteuerungs-Situation bei privat betriebenen Photovoltaikanlagen auf Neubauten führt dazu, dass über die Lebensdauer einer PV-Anlage die Steuerabgaben höher sind, als die Subventionen des Bundes (KLEIV) und sie führt zu Verzögerungen bei Bau von PV-Anlagen.

A: Grosse Anlage, 12kWp B: Mittlere Anlage, 6kWp C: Kleinanlage, 3kWp

